

Satzung der Studienfachschaft Anglistik der Verfasste Studierendenschaft der Universität Heidelberg

Aufgrund von § 65 a Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85 ff.) in Verbindung mit §§ 17 Abs. 4, 34 und 37 Abs. 2 der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft vom 24. April 2019 (Mitteilungsblatt des Rektors, S.1247 ff.) hat der Studierendenrat der Universität Heidelberg am 5. November 2019 die nachfolgende Neufassung der Studienfachschaftssatzung beschlossen. Fassung mit den Änderungen vom 09.05.2023.

§ 1 Allgemeines

(1) Die Studienfachschaft vertritt die Studierenden ihres Faches oder ihrer Fächer und entscheidet insbesondere über fachspezifische Fragen und Anträge.

(2) Die Zugehörigkeit zur Studienfachschaft ergibt sich aus der Liste im Anhang B der Organisationssatzung.

(3) Die Studienfachschaft stellt die studentischen Mitglieder der in ihrem Bereich arbeitenden Gremien oder beteiligt sich zumindest an einem gemeinsamen Wahlvorschlag für eben diese.

(4) Organe der Studienfachschaft sind die Fachschaftsvollversammlung und der Fachschaftsrat.

§ 2 Fachschaftsvollversammlung

(1) Die Fachschaftsvollversammlung ist die Versammlung der Mitglieder der Studienfachschaft. Sie tagt öffentlich, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen.

(2) Die Fachschaftsvollversammlung tagt mindestens einmal im Semester.

(3) Die Sitzung wird von einem Mitglied des Fachschaftsrats eröffnet. Die Sitzung wird von einem von der Fachschaftsvollversammlung gewählten Mitglied geleitet.

(4) Rede-, antrags- und stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder der Studienfachschaft.

(5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

(6) Die gefassten Beschlüsse sind bindend für den Fachschaftsrat.

(7) Fachschaftsvollversammlungen müssen unverzüglich vom Fachschaftsrat einberufen werden:

- a. auf Antrag eines Drittels der Mitglieder des Fachschaftsrates oder
- b. auf schriftlichen Antrag von 1 % der Mitglieder der Studienfachschaft.

(8) Die Einberufung der Fachschaftsvollversammlung muss mindestens 5 Tage vorher öffentlich und in geeigneter Weise sowie ortsüblich bekannt gemacht werden.

§ 3 Fachschaftsrat

(1) Der Fachschaftsrat wird in gleicher, direkter, freier und geheimer Wahlen gewählt. Es findet Personenwahl statt.

(2) Die Amtszeit des Fachschaftsrates beginnt am 1. Oktober und dauert ein Jahr. Die Wahl findet jeweils im vorigen Sommersemester statt. Eine Zusammenlegung mit weiteren Wahlen oder Urabstimmungen der Studierendenschaft ist anzustreben.

(3) Alle Mitglieder der Studienfachschaft haben das aktive und passive Wahlrecht. Für jede*n Kandidierende*n kann mit Ja oder Nein gestimmt werden. Es gilt die Wahlordnung der Verfassten Studierendenschaft.

(4) Der Fachschaftsrat umfasst mindestens zwei Mitglieder. Gewählt sind diejenigen Kandidierenden, die mehr Ja- als Nein-Stimmen erhalten.

(5) Der Fachschaftsrat vertritt die Interessen der Mitglieder der Studienfachschaft.

(6) Zu den Aufgaben des Fachschaftsrats gehören:

- a. Einberufung und Leitung der Fachschaftsvollversammlung.
- b. Ausführung der Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung.
- c. Beratung und Information der Studienfachschaftsmitglieder.
- d. Mitwirkung an der Lehrplangestaltung.
- e. Austausch und Zusammenarbeit mit den Mitgliedern des Lehrkörpers in den betroffenen Studiengängen.

(7) Für das vorzeitige Ausscheiden aus dem Fachschaftsrat gilt § 47 der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft.

(8) Im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds des Fachschaftsrats wird dieses erst mit der nächsten Wahl ersetzt.

§ 4 Kooperation und Stimmführung im StuRa

(1) Der Fachschaftsrat entsendet auf Grundlage eines Vorschlags der Fachschaftsvollversammlung StuRa-Mitglieder für die Fachschaft. Stellvertretung ist möglich.

(2) Jedes Mitglied der Studienfachschaft – mit Ausnahme der gemäß § 60 Abs. 1 Satz 5 LHG Immatrikulierten – kann von der Fachschaftsvollversammlung vorgeschlagen werden.

(3) Der Fachschaftsrat wählt die Vertreter*innen in einer geheimen Abstimmung. Jedes Mitglied des Fachschaftsrates kann so viele Stimmen abgeben, wie Sitze im Studierendenrat zu besetzen sind.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder und Stellvertreter*innen im StuRa beträgt ein Jahr. Eine erneute Entsendung ist möglich.

(5) Im Falle des Ausscheidens eines*einer Vertreter*in rückt die Stellvertretung in den StuRa nach.

(6) Die Vertreter*innen haben ein freies Mandat und sind an keine Weisungen gebunden. Sie vertreten die Interessen der Studierenden der Universität Heidelberg, insbesondere der Mitglieder der Studienfachschaft Anglistik, nach bestem Wissen und Gewissen.

(7) Kommt das StuRa-Mitglied seiner Berichtspflicht nicht nach, kann es vom Fachschaftsrat mit einfacher Mehrheit abberufen werden. Die abzubrufende Person muss zu der Sitzung eingeladen werden.

(8) Das vorzeitige Ausscheiden von Mitgliedern des Studierendenrats richtet sich nach § 47 der Organisationssatzung.

(9) Die Studienfachschaft kann sich nach § 14 der Organisationssatzung der Studierendenschaft mit anderen Studienfachschaften zu einer Kooperation zusammenschließen.

§ 5 Finanzen

(1) Zu Beginn jedes Semesters wählt der Fachschaftsrat bis zu zwei, jedoch mindestens eine*n Finanzverantwortliche*n.

(2) Die Finanzverantwortlichen verwalten die der Fachschaft zur Verfügung gestellten Mittel und erstellen den Budgetplan.

(3) Finanzverantwortliche unterliegen der Pflicht zur lückenlosen Dokumentation.

(4) Zum Ende eines Semesters muss dem Fachschaftsrat von einem*einer Finanzverantwortlichen schriftlich ein Finanzbericht vorgelegt werden.

§ 6 Übergangsregelungen

Für den Übergang der Amtszeiten der Fachschaftsräte (§ 3 Absatz 2) gilt: Die Amtszeit des im Wintersemester 2019/20 gewählten Fachschaftsrates beginnt am 1. April 2020 und beträgt ein Semester. Danach findet § 3 Absatz 2 regulär Anwendung.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Neufassung der Satzung tritt am 11. November 2019 in Kraft.